

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 11. Dezember 2012 beschlossen. Der Senat hat sie am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 23. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 23. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

§ 6 Notenverbesserung und Freiversuch

§ 7 Masterarbeit

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät für Informatik und Automatisierung den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt 3 Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Sommersemester.
- (2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie verwandter Studiengänge.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

- (1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Die Masterarbeit kann wahlweise in

deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholung ist mit Ausnahme der Masterarbeit für drei Prüfungsleistungen des Studienganges zulässig.

§ 6 Notenverbesserung und Freiversuch

Die Summe der möglichen Freiversuche und Notenverbesserungsversuche wird auf vier Prüfungsleistungen begrenzt. Für die Masterarbeit sind kein Freiversuch und kein Notenverbesserungsversuch möglich.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 3. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.
- (2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt erst, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP erbracht worden sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal zwei Monate verlängern.
- (4) Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzung für das Abschlusskolloquium ist der erfolgreiche Abschluss aller sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen sowie die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit). Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion, wobei der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu präsentieren und zu verteidigen hat. Es wird von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und mindestens einem weiteren Gutachter, bewertet. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.
- (6) Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium setzt sich zu zwei Drittel aus der gemittelten Note der schriftlichen Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums zusammen.
- (7) Will der Studierende die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik

und Informationstechnik oder der Fakultät für Informatik und Automatisierung bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität:
 - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder universitärer Diplomabschluss)
 - eine unterschriebene Erklärung des betrieblichen Betreuers, dass er die einschlägigen Ordnungen der Universität kennt und ein Gutachten über die Arbeit mit Bewertung spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Arbeit vorlegen wird
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
 - eine Betreuererklärung eines Mitglieds der Professoren der den Studiengang tragenden Fakultäten
2. bei einer Masterarbeit an anderen Fakultäten der Universität:
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
 - eine Betreuererklärung eines Professors der gewünschten Fakultät.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 23. April 2013

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor